

STANDPUNKT, KANTON

Dienstag, 23. Mai 2023

LESERBRIEFE

Ums Eigentum geprellt

Der Kanton Luzern verfügt, dass die Gemeinde Hitzkirch bis Ende 2023 materiell über Rückzonungen entscheiden muss und die bestehende Planungszone weiterhin in Kraft bleibt -egal, was der Gemeindegouverän davon hält. Laut Regierungsrat sei «die Vorgabe zur Reduktion von überdimensionierten Bauzonen (...) dem kommunalen Recht übergeordnet».

Zwar seien die Enteignungsverfahren belastend, doch dürften die von Rückzonungsgemeinden um ihr Eigentum Geprellten ein Gesuch zur (laut BUWD teilweisen und wenig wahrscheinlichen) Entschädigung stellen. Wie nett.

Vielleicht hätte zu einer angemessenen rechtlichen Würdigung zuhanden des Publikums auch der Hinweis gehört, dass es keinerlei gesetzliche Grundlage für die Entschädigung der materiellen Enteignungen durch Rückzonung gibt?

Offenbar stellt sich also der Kanton die Sache so vor:

> Die Gemeinden - fortbestehende Rechtspersonen - haben übermässige, eventuell widerrechtliche Einzonungen vorgenommen.

> Auf Geheiss des Kantons benennen sie als Schadensverursacher nun Private, welche legal Grundstücke erworben haben, zur materiellen Enteignung.

> Den durch die Enteignungen entstehenden massiven Schaden sollen die an seiner Verursachung unbeteiligten privaten Opfer tragen.

Es wird interessant sein, zu sehen, ob Gerichte dieses in einem Rechtsstaat recht eigenartige Konzept, das u.a. dem Verursacherprinzip und dem juristisch fundamentalen Prinzip von Treu und Glauben ins Gesicht schlägt, ähnlich entspannt beurteilen werden.

Peter Kistler, Richenthal